

Anwohnergemeinschaft des
Windkraftgebietes Goxel/Klye

Coesfeld, 14. September 2015
Kontaktadresse:
Holger Kaup
Goxel 37b – 48653 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Dez I – Planungen, Bauordnung, Verkehr
Herrn Schmitz
Markt 8

48653 Coesfeld

Einwände gegen den Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anwohnergemeinschaft des Windkraftsuchgebietes Goxel bringt gegen den Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Einwände vor, die nachstehend näher erläutert werden. Zunächst möchten wir deutlich machen, dass grundsätzlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie dann begrüßt wird, wenn dazu räumlich besonders geeignete Standorte ausgesucht werden und damit ein „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen verhindert wird.

Wir haben allerdings große Zweifel daran, dass sämtliche im Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes vorgesehenen Flächen „besonders geeignete Standorte“ sind und möchten dies im Einzelnen nachstehend vorbringen. Es sind dies im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Nichtbeachtung von Ratsbeschlüssen
2. Nicht sachgemäße Bevorzugung von Investoren gegenüber Anwohnern
3. Unnötige Ausdehnung von Konzentrationszonen

Zu Punkt 1:

Nach dem Inhalt einer schriftlichen Einladung zu einer Informationsveranstaltung der Flächeneigentümer-GbR des Suchraumes Goxel vom Mai 2012 lagen für die Planungen

folgende Grundlagen vor:

„Es besteht Einvernehmen mit der Stadt, dass eine Nutzung des Gebietes durch Windkraft ...ausschließlich in Form eines „Bürgerwindparks“ erfolgen soll, d.h. mit

- Entschädigung besonders betroffener Anwohner
- Beteiligungsmöglichkeiten für alle Personen
- Mitspracherechten von Anwohnern und Nachbarn.“

In der Veranstaltung am 11.06.2012 ist dies auch vorgetragen worden, dem hat der anwesende Beigeordnete der Stadt Coesfeld nicht widersprochen.

Diese Zusagen gründen auf Ratsbeschlüsse von September 2011, wonach im Bereich von möglichen Suchräumen eine konkretisierende Planung nur dann erfolgen, wenn mit allen Flächeneigentümern und den von der Planung betroffenen Anliegern ein grundlegender Konsens erzielt werden kann.

Im weiteren Verfahren und bei vielen Gesprächen wurde dann immer wieder betont - auch von den im Rat vertretenen Fraktionen -, dass dieser Konsens eingefordert werde. Von den Verantwortlichen der Stadt hieß es immer wieder, dass bis zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Konsens vorliegen müsse. Und immer wieder wurde dargelegt, dass die Investitionen in die Planungen mit dem ausschließlich bei den Flächeneigentümern liegenden Risiko behaftet sind. In der Folge ist dann auf verschiedenen Ebenen darüber diskutiert worden, was denn überhaupt unter einem Konsens zu verstehen ist.

Eines dürfte für alle Seiten dabei unstrittig sein: Allein die Einhaltung von gesetzlichen Schutzvorschriften (für Anwohner, Natur und Umwelt) kann dabei nicht gemeint sein, dass ist in einem Rechtsstaat selbstverständlich. Dafür bedarf es auch keines Ratsbeschlusses.

In der Folgezeit hat es dann mit dem von der Eigentümergemeinschaft des Gebietes Goxel beauftragten Investors und den Vertretern der Anwohner zwei Gespräche zur Findung eines Konsens gegeben, die aber noch ohne Abschluss blieben.

Nach vielen Beratungen und Diskussionen wurde schließlich am 30.01.2014 – auch unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung – ein Ratsbeschluss gefasst, der zum einen die Berücksichtigung weicher und harten Kriterien bei der Festlegung von Abständen enthält darüber hinaus die Festlegung eines grundsätzlichen dreifachen Abstandes einer Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Dieser dreifache Abstand könne nur dann verringert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Nachbarn und dem Anwohner vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorliegt. In einer Klammeranmerkung heißt es dann (grundlegender Konsens). Zusätzlich wird in Punkt 3 des Beschlusses aufgeführt, dass von der Planung Betroffene nur diejenigen sind, die innerhalb des dreifachen Abstandes wohnen oder Eigentum haben.

Damit hat der Rat durch Beschluss festgelegt, wer denn von Windkraftanlagen betroffen ist, nämlich nur diejenigen, die innerhalb eines dreifachen Abstandes von einer Windkraftanlage liegen – dort also, wo es nach dem gleichen Ratsbeschluss ja eigentlich gar keine Anlagen geben soll. Dieses „Wegbeschließen“ von Betroffenen ist nicht nur in sich unsinnig und unverständlich. Es widerspricht dem Verständnis von Betroffenheit von Windkraftanlagen,

die ja selbst von den Vertretern der Flächeneigentümer und von diesen selber noch weit über einen Abstand von 600 m gesehen wird. Bekanntlich und unbestritten ist – um nur ein Beispiel zu nennen – mit Schattenwurf bei 200 m hohen Anlagen noch weit über 1000 m zu rechnen! Die Betroffenheit reicht also deutlich über den 3-fachen Abstand hinaus!

Welche Konsequenzen das hat, wurde nach dem Ratsbeschluss vom 25.06.2015 zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ mehr als deutlich, als ein Vertreter der Flächeneigentümer des Gebietes Goxel gegenüber Anwohnern erklärte, dass damit keine Gespräch mehr über einen Konsens erforderlich sind, da ja keiner der Anwohner innerhalb eines dreifachen Abstandes wohnen würde.

Somit ist den Anliegern die Möglichkeit genommen worden, in Gesprächen mit den Grundstückseigentümern bzw. deren Vertretern überhaupt über einen Konsens zu sprechen. Denn aufgrund der vorliegenden Ratsbeschlüsse ist ja für die Investoren der Druck einer Einigung oder wenigstens des Entgegenkommens genommen worden. Denkbare Regelungen, wie z.B. die Reduzierung von lästigem Schattenschlag unterhalb der gesetzlichen Grenzen, sind nun praktisch unmöglich.

Damit wird der ursprünglichen Intension des Rates eindeutig widersprochen. Eine von allen Seiten immer wieder bekräftigte Zusage, nämlich dass ein Konsens erforderlich ist, wird damit nicht eingehalten.

Zu Punk 2:

Wie widersprüchlich die Zusagen sind, lässt sich im Übrigen auch daraus erkennen, dass entgegen der immer wieder betonten Risikolast bei den Grundstückseigentümern eben genau darauf Rücksicht genommen wird. Beleg: In der Ausschuss-Sitzung am 16.06.2015 wurde deutlich, dass bei der Festlegung der Grenzen der Windkraftgebiete zu Wohnbebauung ein Abstand von 450 m statt der nun beschlossenen 400 m rechtlich unproblematisch ist. Nach den Konsequenzen für die konkreten Gebiete befragt, hätte eine Festlegung u.a. für ein Gebiet bedeutet, dass die dort von den Eigentümern erfolgten Planungen nicht hätten umgesetzt werden können. Daraufhin wurde „mit Rücksicht auf die getätigten Investitionen“ der geringere Schutzabstand von insgesamt 400 m beschlossen. Soviel also zu der Aussage, dass die Investoren auf eigenes Risiko planen – und wiederum ein Verstoß gegen eigene Beschlüsse des Rates.

Bei aller Diskussion um Abstände, die ja durch die später hinzugekommene Unterscheidung von harten und weichen Kriterien noch maßgeblich verändert wurden, soll noch ein weiteres Beispiel deutlich machen, wie in einer so nicht erwarteten Deutlichkeit die Interessen der Flächeneigentümer deutlich der Vorzug gegeben wurde zu Lasten anderer Schutzinteressen. So hieß es in den ersten Planungen, dass zwar mit bis zu 200 m hohen Anlagen gerechnet wird, in der Planung aber auch von kleinen Anlagen ausgegangen werden müsse. Bei einem zunächst angenommenen 2-fachen Abstand hat dies in den ersten Planungen bei einer Referenzanlage von 150 m zu einem Abstand des Ausweisungsgebietes von 300 m zu Wohnbebauungen geführt. Nachdem durch Ratsbeschluss ein 3-facher Abstand festgelegt wurde, hätte es dann nicht bei konsequenter Fortsetzung zu einem Mindestabstand von 450 m kommen müssen? Dies hätte selbst bei der später notwendigen Trennung von harten und

weichen Kriterien noch gelten können. Dabei sind die geplanten Anlagen ja noch deutlich höher als 150 m. Warum ist man dann nicht konsequent und legt für die Vorrangzonen den Abstand nicht mindestens auf den 3-fachen Abstand einer kleineren Anlage fest, nämlich 450 m? Auch hier scheinen die Interessen der GbR-Grundstückseigentümer mehr Gewicht zu haben als die der (wegbeschlossenen) Anwohner! Hier wird – den Eindruck muss man haben – so lange geplant, bis die Vorstellungen der Flächeneigentümer passen!

Zu Punkt 3:

Im Rahmen der Regionalplanung hat der Regionalrat für den Regierungsbezirk Münster ausreichend Flächen für die Ausweisung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Ausreichend bezieht sich dabei auf die nach der Gesetzgebung erforderlichen Verpflichtung, der Windkraft entsprechend dem BauGB genügend Platz einzuräumen. Eine zusätzliche Ausweisung von weiteren bisher weitgehend unberührten Flächen und der Landwirtschaft dienenden Flächen war daher überhaupt nicht erforderlich. Auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld sind schon bisher vergleichsweise überproportional viele Windkraftanlagen erstellt, durch die Planungen sollen nun noch die Voraussetzungen geschaffen werden, rund 40 weitere deutlich höhere Anlagen zu erstellen – mit erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen für einige Wenige und nicht unerheblichen Belastungen, Belästigungen und Nachteilen für Viele.

Zusammenfassung:

Nach wie vor halten wir die im Raum Goxel geplante Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen nicht für sinnvoll, erforderlich und das Gebiet insgesamt nicht für geeignet. In keinem anderen Gebiet sind so viele der dort legal lebenden Menschen von den geplanten Anlagen in einer Weise betroffen, die nicht nur die Lebensqualität der Menschen dort deutlich beeinträchtigt. Vor allem halten wir es für nicht hinnehmbar, dass der zunächst geforderte Konsens – und damit die gewollte und sinnvolle Auseinandersetzung mit dem Ziel einer Einigung, die über gesetzliche Schutzregelungen hinausgeht – nun - mir nichts, dir nichts - gestrichen wurde.

Die Anwohnergemeinschaft des Suchraumes I Goxel ist mit den Festlegungen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, soweit es das Gebiet Goxel betrifft, nicht einverstanden.

*Für das Sprecherteam der Anwohnergemeinschaft
des Suchraumes I Goxel*

Holger Kaup

Walter Stalbold

Marc Gröning